



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 27. Januar 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), das zuletzt durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, bekannt gemacht wird.

Den Beteiligten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Einwendungen sind schriftlich in doppelter Ausfertigung

bis zum 16. März 2026

bei der Vorsitzenden des vorgenannten Heimarbeitsausschusses, Frau Stefanie Schneider, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, einzureichen.

Soweit Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, findet darüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, deren Termin den Einsendern mitgeteilt wird.

Mainz, den 27. Januar 2026

Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren

Die Vorsitzende
Stefanie Schneider



Anlage

Entwurf einer bindenden Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 25. Juni 2019 (BAnz AT 29.10.2019 B1), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 12. März 2024 (BAnz AT 23.07.2024 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, zum Beispiel Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren
ab 1. April 2026 13,90 Euro/Stunde,
- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen ausgeübt werden, zum Beispiel schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten
ab 1. April 2026 13,90 Euro/Stunde,
- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen ausgeübt werden, zum Beispiel Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung
ab 1. April 2026 13,90 Euro/Stunde.

Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.